



Beschlussvorlage BV 356/2022 (JHA)

## Förderung von Familienbildung im Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	07.03.2022	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.03.2022	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Für die Förderung von Familienbildung im Landkreis Freudenstadt werden künftig 20.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dadurch entstehen dem Landkreis Freudenstadt keine Zusatzkosten, weil die Finanzierung aus anderen Produkten gedeckt ist.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlagen: Sitzungsvorlage 142/2015 JHA (Anlage 1)  
Landesprogramm STÄRKE VwV vom 31.01.2019 (Anlage 2)  
Entwurf Richtlinie für die Förderung von Familienbildung des Landkreises Freudenstadt (Anlage 3)

Zum TOP eingeladen: Angelika Klingler, Amtsleitung Jugendamt

## I. Worum geht es?

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 16.11.2015 stellt der Landkreis Freudenstadt seit 2016 30.000,00 € im Haushalt zur Verfügung, um die vom Land bereit gestellten Mittel für das Landesprogramm STÄRKE aufzustocken. Die Landkreismittel wurden bisher jedes Jahr nur teilweise verbraucht. Dies liegt vor allem daran, dass mit den STÄRKE-Mitteln der Art nach nur begrenzt Projekte gefördert werden können.

Förderfähig über STÄRKE-Mittel sind aktuell ausschließlich (VwV vom 31.01.2019) Offene Treffs, Veranstaltungen bzw. Angebote für Familien in besonderen Lebenslagen und Familienbildungsfreizeiten.

Grundsätzlich ist STÄRKE eine sehr gute Möglichkeit Familienbildung zu fördern, damit auch Prävention möglich wird. Es sollten jedoch aus Sicht der Verwaltung - zusätzlich zu diesen Fördermöglichkeiten - Angebote gefördert werden können, die nicht über STÄRKE Mittel gefördert werden können, wie z.B. Angebote für Familien, die sich nicht in den von STÄRKE geförderten besonderen Lebenslagen, etwa Familien mit Gewalterfahrung oder Einelternfamilien, befinden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, einen Teil der bislang eingeplanten 30.000 € nicht nur ausschließlich für STÄRKE förderfähige Angebote der Familienbildung zu nutzen, sondern auch für Angebote der Familienbildung zur Verfügung zu stellen, die nicht STÄRKE förderfähig sind.

Zusätzlich sollen Mittel aus dem Produkt 36.30.02.01 – allgemeine Förderung der Erziehung in Höhe von 15.000 € dafür bestimmt werden.

## II. Sachverhalt

### 1. Familienbildung im Rahmen des STÄRKE Landesprogramms

Das Landesprogramm STÄRKE wurde 2008 mit großem Erfolg eingeführt. Die Förderbedingungen haben sich jedoch 2014 dahingehend geändert, dass seither von Seiten des Landes weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden. 2011 wurden dem Landkreis Freudenstadt ca. 80.000 € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 waren es nur noch knapp 49.000 € und in 2015 sank der Betrag auf etwa 38.500 €. Im weiteren Verlauf verblieb der Betrag auf etwa diesem Niveau. Als Grundlage für die Höhe des Betrags diente ursprünglich ein Zuweisungsfaktor, der anhand von Geburtenzahlen des Vor-Vorjahres generiert wurde. Der Rückgang der STÄRKE Mittel erklärte sich seinerzeit aus den rückläufigen Geburtenzahlen.

Waren es 2008 zur Einführung des STÄRKE-Programmes noch 1.054 Geburten, verringerte sich diese Zahl bis 2014 auf 916 Geburten. Obwohl die Zahlen seit 2015 wieder anstiegen (auf erneut 1.051 und bis 2020 auf 1.097) erhöhte das Land die Mittel in diesen Jahren nicht.

Da die Angebote im Rahmen des Landesprogrammes STÄRKE als ausgezeichnete präventive Angebote angesehen wurden, wurde am 16. November 2015 im Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Freudenstadt ab 2016 30.000 € zur Verfügung stellt, um die vom Land bereit gestellten Mittel für das Landesprogramm Stärke aufzustocken (siehe Sitzungsvorlage 142/2015).

Für die Vergabe dieser aufgestockten Landkreismittel galten und gelten dieselben Bedingungen zur Verteilung, wie für die Mittelvergabe über STÄRKE.

Nicht verbrauchte STÄRKE Mittel müssen an das Land zurückgezahlt werden.

Die vom Landkreis Freudenstadt zur Verfügung gestellten Mittel konnten in den letzten Jahren teilweise eingesetzt werden, jedoch nie in voller Höhe. Die Höhe der verbrauchten Mittel hängt mit der Anzahl der geplanten Angebote zusammen und auch damit, dass manchmal Angebote zwar geplant werden, aber dann doch nicht durchgeführt werden, etwa aus mangelnder Teilnehmendenzahl.

Es kam 2017 einmalig vor, dass die STÄRKE-Mittel des Landesprogrammes nicht vollständig verbraucht werden konnten und ein geringer Betrag zurückgezahlt werden musste. Eine Rückzahlung von STÄRKE-Mittel an das Land muss immer dann erfolgen, wenn die bewilligten Mittel nicht verbraucht werden.

Coronabedingt konnten 2020 und 2021 weniger Angebote durchgeführt werden. Zusätzlich gab es eine „Corona“ Aufstockung der STÄRKE Zuwendung. Daher war der Rückzahlungsbetrag 2020 und 2021 entsprechend hoch.

#### STÄRKE Landesprogramm Zuwendung und Ausgaben 2015-2021

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
STÄRKE Zuwendung	38.507,83 €	33.183,40 €	35.291,19 €	33.942,21 €	43.771,00 €	39.734,92 €	49.863,80 €
STÄRKE Ausgaben	-44.469,08 €	-34.913,21 €	-35.242,39 €	-40.344,67 €	-45.790,54 €	-29.575,73 €	-36.248,86 €
Differenz	-5.961,25 €	-1.729,81 €	48,80 €	-6.402,46 €	-2.019,54 €	10.159,19 €	13.614,94 €

#### Landkreismittel und Rückzahlung der STÄRKE Mittel 2015-2021

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Landkreismittel	5.961,25 €	1.729,81 €		6.402,46 €	2.019,54 €		
Rückzahlung			48,80 €			10.159,19 €	13.614,94 €

## 2. Familienbildung im Rahmen einer Förderung durch den Landkreis Freudenstadt

Der Landkreis Freudenstadt hat 2020 und 2021 am Modellprojekt „Rahmenkonzeption Familienbildung“ des Landesfamilienrates Baden-Württemberg teilgenommen.

Im Rahmen des Modellprojektes wurden Bedarfe und Angebote der Familienbildung im Landkreis Freudenstadt analysiert und es wurde das Netzwerk Familienbildung Freudenstadt mit den maßgeblichen Anbietern von Familienbildungsangeboten im Landkreis Freudenstadt gegründet.

Mit der SGB VIII Reform im Juni 2021 wurde der Rechtsanspruch auf niederschwellige und zugängliche Hilfen im präventiven Bereich deutlich gemacht. § 16 SGB VIII legt fest, dass die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niederschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden soll. Daraus ergibt sich aus Sicht der Verwaltung die Notwendigkeit für den Landkreis Freudenstadt Familienbildung zu fördern und zwar im Rahmen des sich bereits gegründeten Netzwerkes Familienbildung und in Form von Förderung zusätzlich und in Ergänzung zum Landesprogramm STÄRKE.

Dies begründet sich darin, dass die STÄRKE Förderung nicht für alle Familien des Landkreises Freudenstadt Fördermöglichkeiten im Rahmen der Familienbildung anbietet. Vielmehr bezieht sich die Förderung des Landesprogrammes STÄRKE auf die drei Bereiche: Offene Treffs, Angebote für Familien in besonderen Lebenslagen und Familienbildungsfreizeiten. Weitere Fördermöglichkeiten sieht das STÄRKE-Programm nicht vor. Außerdem kann über die STÄRKE Förderung ausschließlich die Teilnahme von Elternteilen gefördert werden und NICHT zusätzlich die Teilnahme von Kindern / Jugendlichen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten sowohl die STÄRKE Angebote weiter bestehen bleiben als auch zusätzlich breiter gefächerte Angebote aus dem Bereich der Familienbildung gefördert werden können.

Es sollten nicht nur Angebote für Familien in besonderen Lebenslagen in den Blick genommen werden, sondern auch Angebote für Familien, die sich nicht augenscheinlich in einer besonderen Lebenslage befinden, gefördert werden. Als Familien in besonderer Lebenslage werden beispielsweise Einelternfamilien bezeichnet, Familien mit Gewalterfahrung oder Pflege- und Adoptivfamilien. Allerdings sollten aus Sicht der Verwaltung in der heutigen schnelllebigen und fordernden Zeit grundsätzlich Familien unterstützt werden.

Zusätzlich sollten insbesondere Eltern-Kind Angebote gefördert werden, weil in der Forschung mittlerweile sehr gut erkannt wurde, dass Angebote, die sowohl Eltern, als auch Kinder / Jugendliche mit einbeziehen, sehr erfolgreich präventiv wirken können. Daher hält es die Verwaltung für geboten zusätzlich zur Teilnahme von Eltern an Familienbildungsangeboten auch gesondert die Teilnahme von Kindern / Jugendlichen zu fördern. Dadurch könnte die Durchführung von Eltern-Kind Angeboten besonders angeregt werden.

### III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die Verwaltung schlägt vor, für die Förderung von Familienbildung des Landkreises Freudenstadt 20.000 € zur Verfügung zu stellen. Dadurch würden dem Landkreis Freudenstadt keine weiteren Zusatzkosten entstehen:

5.000 € könnten von den Mitteln, die der Landkreis Freudenstadt für eine ggf. benötigte Aufstockung der STÄRKE-Mittel bereit stellt, aufgewendet werden. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren die angesetzten 30.000 € für eine Aufstockung der STÄRKE Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Hinzu kommt, dass sehr wahrscheinlich auch 2022 die STÄRKE Zuwendung vom Land – coronabedingt – deutlich höher sein wird, als in 2019.

Weitere 15.000 € könnten aus dem Produkt 36.30.02.01 – § 16 SGB VIII allgemeine Förderung der Erziehung – finanziert werden. Diese Mittel wären ohnehin für Projekte und Eltern-Kurse vorgesehen. Allerdings konnten auch diese Mittel in den letzten zwei Jahren nur teilweise ausgeschöpft werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es für die Planbarkeit von Angeboten ausschlaggebend, einen Betrag von 20.000 € für die Förderung von Angeboten der Familienbildung im Landkreis Freudenstadt zu bestimmen und dann mithilfe der Richtlinie zur Förderung der Familienbildung im Landkreis Freudenstadt die Angebote zu bezuschussen.

Familienbildung sollte nicht nur über das Landesprogramm STÄRKE gefördert werden, weil darüber nicht alle Lebenslagen von Familien berücksichtigt und Eltern-Kind-Angebote nicht besonders gefördert werden.

Die Umwidmung von 20.000 € durch den Landkreis Freudenstadt für die Förderung von Familienbildung des Landkreises Freudenstadt in Ergänzung zum Landesprogramm STÄRKE, würde keinen finanziellen Mehraufwand bedeuten, sondern es würden Haushaltsgelder in vertretbarem Maße umgewidmet und explizit für die Förderung von Familienbildung des Landkreises Freudenstadt bestimmt werden.

Damit wäre ein Baustein in der Umsetzung des niederschweligen Rechtsanspruches auf präventive Hilfen gem. der SGB VIII Reform gesetzt.

---